



per Email

Berlin, 27. Februar 2020
Geschäftszeichen:
ZR 4-1334-IFG-027/2018

Bezug:

1. E-Mail vom 21. Januar 2020
2. Schreiben vom
7. Februar 2020
3. E-Mail vom 10. Februar 2020

Anlagen:

Referat ZR 4
Geheimhaltung, Informationsfreiheit

bearbeitet von:

Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-352
Fax: +49 30 227-36
informationsfreiheit.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:

Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

mit E-Mail vom 21. Januar 2020 bat Sie:

"bitte senden Sie mir Folgendes zu:

1) Dokumente zu Petitionen seit Juli 2019 bis heute mit allen verwaltungstechnisch erforderlichen Angaben (exklusive personenbezogener Daten).

Dokumente, aus denen alle für Petenten zu erfüllenden Formalia hervorgehen für

- 2) Petitionen in Papierform
- 3) Online-Petitionen mittels
<https://epetitionen.bundestag.de/>.

Nach einer ersten Prüfung teilte ich Ihnen mit, dass es zur weiteren Bearbeitung die Mitteilung einer persönlichen De-Mail-Adresse bzw. Ihrer postalischen Anschrift bedürfte und bat um Übermittlung der benötigten Information bis zum 23. Februar 2020.

Mit E-Mail vom 10. Februar 2020 bitten Sie um Übermittlung des Ergebnisses der ersten Überprüfung Ihrer Ihres Erachtens einfachen Anfrage.

Zu einfachen Auskünften zählen nach dem Willen des Gesetzgebers mündliche oder schriftliche Auskünfte, die ohne Rechercheaufwand möglich sind, ohne dass Ausschlussgründe nach §§ 3 ff. IFG dem Auskunftsanspruch entgegenstünden.

Diese Voraussetzungen liegen bei dem von Ihnen gestellten Antrag nicht vor.

Unabhängig davon, dass Ihre Anfrage schon angesichts des Umfangs Ihres Informationsbegehrens nicht mehr auf die Erteilung einfacher Auskünfte gerichtet ist, ist absehbar, dass Ihrem Antrag nicht vollumfänglich entsprochen werden kann. Auskünfte über den spezifisch-parlamentarischen Bereich sind von dem Informationsanspruch aus dem IFG nicht erfasst, daher wäre ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erlassen. Hierfür bedarf es zwingend einer postalischen Anschrift oder De-Mail-Adresse.

Außerhalb des IFG möchte ich Sie auf den folgenden Link hinweisen, dem Sie allgemeine Hinweise zum Petitionsverfahren entnehmen können:

<https://www.bundestag.de/ausschuesse/a02/hinweise-532076>

Sofern Sie über diese allgemeinen Auskünfte hinaus die weitere Bearbeitung Ihres Antrages wünschen, darf ich Sie daher nochmals um Übermittlung Ihrer postalischen Anschrift oder De-Mail-Adresse bis zum nun **5. März 2020** bitten. Sollten Sie dieser Bitte nicht nachkommen, werde ich davon ausgehen, dass Sie Ihren Antrag nicht weiter verfolgen und das Verwaltungsverfahren einstellen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

